

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schmitt Wasser- und Schifffahrts-Engineering GmbH - 2008-05-06

1 Geltung der Bedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten – soweit schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart ist – für alle von uns zu erbringenden Lieferungen, Dienstleistungen, Produkte und Angebote.

Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn wir sie dem Auftraggeber nicht nochmals übersandt oder auf sie verwiesen haben.

2 Angebot und Vertragsschluss

Wir halten uns an unsere schriftlichen Angebote 30 Tage lang ab Angebotsdatum gebunden. Eine Verlängerung der Bindefrist ist dann gültig, wenn diese schriftlich vereinbart wird.

Ein Vertrag kommt durch schriftliche Beauftragung oder durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3 Allgemeine Verpflichtungen der Vertragspartner

Dem Auftraggeber werden nach Fertigstellung unserer Leistungen und deren Honorierung auf Verlangen die genehmigten Bauvorlagen, Pausen, Originalzeichnungen und sonstigen Unterlagen ausgehändigt. Wir sind nicht verpflichtet, diese länger zu archivieren, als entsprechende gesetzliche Vorschriften einen solchen Zeitraum vorgeben.

Der Auftraggeber ist in seinem Interesse angehalten unsere Leistungserfüllung zu fördern. Insbesondere sollen anstehende Entscheidungen unverzüglich getroffen und erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeigeführt werden. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, uns die erforderliche Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren, welche die Vertragsleistungen und deren Honorierung betreffen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung der vertraglichen Beziehungen getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Maßgebend ist die für unsere Leistung vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gelten unsere jeweils gültigen Preislisten.

Der Auftraggeber leistet auf unsere Anforderung hin nach dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistung oder dem gesondert aufgestellten Zahlungsplan Abschlusszahlungen.

Prüffähige Teilschlussrechnungen werden, soweit möglich, für abgeschlossene Teilleistungen gestellt.

Eine prüffähige Schlussrechnung wird nach Abschluss aller Leistungen gestellt und als solche ausgewiesen.

Für Aufträge, die nach Einheits- oder Festpreisen abgerechnet werden und die eine Bearbeitungsdauer von mehr als einem Jahr haben, behalten wir uns eine Anpassung der Honorarvergütung vor. Die Preisanpassung für Produkte und Dienstleistungen infolge Marktpreissituation behalten wir uns jederzeit vor. Die Einheits- oder Festpreise werden zum 01.04. eines jeden Jahres überprüft und neu berechnet.

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich ab Rechnungsdatum innerhalb 14 Kalendertagen zahlbar. Maßgebend ist der Zahlungseingang auf unserem Konto. Ggf. versandte Mahnungen werden maschinell erstellt und deshalb von uns nicht unterschrieben.

Unsere erbrachten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vertraglich festgelegten Vergütung in unserem Eigentum. Allfällige Zahlungsrückstände werden mit einem Verzugszins von 3% über dem Basis-Diskontsatz berechnet.

5 Ausführung

Wir verpflichten uns zur sorgfältigen Ausführung der vertraglich übernommenen Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung.

Wir sind berechtigt, vertragliche Verpflichtungen durch Dritte erfüllen zu lassen. Für deren Leistung stehen wir wie für eigenes Verhalten ein.

Soweit es unsere Aufgabe erfordert, sind wir verpflichtet und berechtigt, die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber dürfen wir nur dann eingehen, wenn Gefahr in Verzug und das Einverständnis des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

Für im Vertrag nicht enthaltene Arbeiten oder Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers zusätzlich auszuführen bzw. zu erbringen sind, müssen schriftliche Vereinbarungen auf der Basis der Kalkulation der übrigen Einheits- oder Festpreise getroffen werden.

6 Abnahme

Unsere Leistung gilt mit der Ablieferung beim Auftraggeber als erbracht. Beanstandungen sind innerhalb 14 Kalendertagen schriftlich durch den Auftraggeber anzuzeigen, ansonsten gilt unsere Leistung als vorbehaltlos abgenommen.

7 Haftung und Gewährleistung

Erweist sich unsere Leistung als mangelhaft, erhalten wir ggf. mehrmals die Gelegenheit, den Mangel im Wege der Nacherfüllung, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Wiederholung der Leistung, zu beseitigen.

Wenn die Nacherfüllung abgelehnt wird oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder für den Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung oder Schadenersatz) verlangen. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird. Schadensersatz haben wir nur unter den nachstehenden Voraussetzungen und nur im Zusammenhang mit den Mängeln zu leisten. Mangel Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie uns innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Leistungserfüllung angezeigt werden.

Unsere Haftung und die unserer Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz beschränkt. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden, ohne Mangel Folgeschäden.

Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von 12 Monaten.

Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von vier Wochen nachkommt.

Die Verjährung von Ansprüchen beginnt mit der Abnahme der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung. Für Leistungen, die anschließend noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit Abnahme der letzten Leistung.

8 Urheberrecht

Der Auftraggeber ist zur Veröffentlichung der von uns bearbeiteten Leistungen nur unter Angabe unseres Namens berechtigt.

Wir sind zur Veröffentlichung nach Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

Die Weitergabe unserer schriftlichen Angebote an Dritte, auch auszugsweise, darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

Die Eigentums- und Urheberrechte an unseren Lieferungen und Unterlagen gleich welcher Art verbleiben bei uns. Planungsleistungen jeglicher Art dürfen ausschließlich für das vertraglich vereinbarte Bauvorhaben verwendet werden.

9 Vorzeitige Vertragsauflösung

Ein Vertrag kann von beiden Seiten vor Erbringung der vereinbarten Leistung nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Wird aus einem Grunde gekündigt, den wir zu verantworten haben, so steht uns eine Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

In allen anderen Fällen behalten wir den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Diese werden mit 40 % der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart, sofern nicht höhere ersparte Aufwendungen nachgewiesen werden können.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand für beide Teile ist Koblenz.

11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine möglichst sinngemäße, rechtlich zulässige Bestimmung ersetzt.